

2. Verfahren in der Berufungsdürftigkeit.

- A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertel erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.
- B. Soweit nach Feststellung der Berufungsdürftigkeit das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertel erhöhte Sätze unter 1 A, Schlußsatz überwiegen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung bis zu der durch die betreffende Handlung und der aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungsmaßnahmen zu erlangendem Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußsatz abgezogen.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze bemessen, soweit das Verfahren

- a) durch Zurücknahme des Urteils oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder
- b) zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder befristet und demnach nicht fortgesetzt oder
- c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg gelitten ist.

II. Konkursverfahren.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

- 1. wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter 1. 2 A,
- 2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben aber wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Masse erhoben. Auf die Berechnung findet der § 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafverfahren.

- 1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:
 - a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist 10 „
 - b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist 20 „
 - c) wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendet ist 50 „

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erhoben.

- 2. In anderen Strafverfahren wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesamte Verfahren erhoben.

Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 100 „ festgesetzt.

4. Konsulat-Weisen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
 den bisherigen Vize-Konsul in Riga von Weigelt-Rhey zum Konsul in Valparaiso
 und
 den Plantagenbesitzer Freiherrn Hans von Lürdeheim zum Vize-Konsul in Coban (Central-
 Amerika)
 zu ernennen geruht: